



Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.

zum

Diskussionsentwurf für eine Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 Abgabenordnung

(Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung – KassenPflAusnV)

Berlin, 12. August 2026

Der BDL begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Verordnungsgebers, für Bereiche, in denen die uneingeschränkte Anwendung der Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) zu unverhältnismäßigen Belastungen der Steuerpflichtigen und zugleich zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand bei den Finanzbehörden führen würde, klare Ausnahmen vorzusehen.

Aus Sicht des BDL sollte der Anwendungsbereich der in § 1 Absatz 1 KassenPflAusnV-E vorgesehenen Ausnahme für Kreditinstitute auch auf Finanzdienstleistungsinstitute erstreckt werden, die gewerbsmäßig Finanzierungsleasing betreiben und hierfür als Finanzdienstleistungsinstitute nach dem Kreditwesengesetz (KWG) einer besonderen aufsichtsrechtlichen Ordnung unterliegen.

Der BDL regt daher an, § 1 Absatz 1 KassenPflAusnV-E um Finanzdienstleistungsinstitute zu erweitern, die Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 10 KWG betreiben und hierfür einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG bedürfen.

1. Aufsichtsrechtliche Vergleichbarkeit

Unternehmen, die gewerbsmäßig Finanzierungsleasing betreiben, sind nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 10 KWG Finanzdienstleistungsinstitute. Sie benötigen grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG und unterliegen damit der laufenden Institutsaufsicht sowie den damit verbundenen organisatorischen und technischen Anforderungen.

Die Begründung des Verordnungsentwurfs stellt für die Ausnahme von der Kassenpflicht zu Recht auf die besonderen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Anforderungen an die eingesetzten IT-Systeme ab. Diese Erwägungen treffen nicht nur auf Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG, sondern in wesentlichen Punkten auch auf Finanzierungsleasing-Institute zu.

Die Beschränkung der Ausnahme auf Kreditinstitute im engeren Sinne greift daher aus Sicht des BDL zu kurz. Wenn die besonderen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen den sachlichen Grund für die Ausnahme bilden, ist nicht ersichtlich, weshalb diese Finanzierungsleasing-Instituten mit vergleichbarer aufsichtsrechtlicher Einbindung nicht gewährt werden sollte.



2. Fehlendes klassisches Kassengeschäft und Verhältnismäßigkeit

Finanzierungsleasing-Unternehmen verfügen typischerweise nicht über ein Kassengeschäft im klassischen Sinne. Ihre Umsätze beruhen auf vertraglich vereinbarten Leasingraten, die grundsätzlich unbar, insbesondere über SEPA-Lastschriften oder Überweisungen, vereinbart werden. Bareinnahmen an einer Ladenkasse oder einem vergleichbaren Kassensystem sind für das Geschäftsmodell nicht prägend und treten allenfalls in Ausnahmefällen auf.

Die Anwendung der Kassenpflicht würde daher regelmäßig keinen nennenswerten zusätzlichen steuerlichen Kontrollnutzen erzeugen. Zugleich könnten die betroffenen Unternehmen gezwungen sein, organisatorische und technische Vorkehrungen für ein Kassensystem zu treffen, das für ihr tatsächliches Geschäftsmodell ohne praktische Relevanz ist. Hierdurch entstünden einmalige und laufende Kosten für Anschaffung, Implementierung, Wartung und gegebenenfalls Aktualisierung entsprechender Systeme.

Ein solcher Aufwand wäre bei Unternehmen ohne relevantes Kassengeschäft unverhältnismäßig. Gerade für solche Fälle soll die Verordnung nach dem Verständnis des BDL Ausnahmen vorsehen.

3. Systematische Gleichbehandlung

Die Einbeziehung von Finanzierungsleasing-Instituten entspricht zudem der Systematik des § 1 KassenPflAusnV-E. Der Entwurf nimmt Kreditinstitute nach Absatz 1 und Versicherungsunternehmen nach Absatz 2 von der Kassenpflicht aus. Maßgeblich sind dabei ersichtlich insbesondere die besonderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und das Fehlen eines typischen Kassengeschäfts.

Beide Kriterien treffen auch auf Finanzierungsleasing-Institute zu. Diese unterliegen einer besonderen Institutsaufsicht nach dem KWG und erzielen ihre Einnahmen typischerweise über vertraglich vereinbarte und unbar abgewickelte Leasingraten.

Damit bestehen wesentliche strukturelle Gemeinsamkeiten mit den bereits ausgenommenen Institutsgruppen. Eine unterschiedliche Behandlung bedarf daher einer sachlichen Rechtfertigung, die dem Entwurf bislang nicht zu entnehmen ist. Die Nichtberücksichtigung von Finanzierungsleasing-Instituten würde vielmehr zu einer systematischen Lücke im Ausnahmekatalog führen.

4. Verwaltungsvereinfachung

Eine ausdrückliche Ausnahme ist schließlich auch aus verwaltungspraktischen Gründen sachgerecht. Ohne eine entsprechende Regelung müssten Finanzierungsleasing-Institute gegebenenfalls im Einzelfall eine Befreiung nach § 146b Absatz 4 Satz 1 AO in Verbindung mit § 148 AO beantragen, um unverhältnismäßige Belastungen durch die Kassenpflicht abzuwenden.

Da bei den betroffenen Unternehmen regelmäßig dieselben Voraussetzungen vorliegen, nämlich besondere Institutsaufsicht und fehlendes klassisches Kassengeschäft, wären zahlreiche gleichgelagerte Einzelfallverfahren zu erwarten. Dies liefe dem Ziel des



Verordnungsgebers entgegen, vermeidbaren Verwaltungsaufwand bei Steuerpflichtigen und Finanzbehörden zu reduzieren.

Eine generelle Ausnahme schafft demgegenüber Rechtssicherheit und ermöglicht eine einheitliche und effiziente Verwaltungspraxis.

5. Vorschlag des BDL

Der BDL schlägt daher vor, § 1 Absatz 1 KassenPflAusnV-E wie folgt zu fassen:

„(1) Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sowie Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes (Finanzierungsleasing), die einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bedürfen, sind von der Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung befreit.“

Alternativ könnte die Ergänzung als eigenständiger Absatz 1a aufgenommen werden. In der Begründung zu § 1 sollte zudem klargestellt werden, dass die für Kreditinstitute maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Erwägungen entsprechend auch für Finanzierungsleasing-Institute gelten.
